

REGIONALGESETZ VOM 13. NOVEMBER 1985, NR. 6

**Bestimmungen betreffend den Grundkataster und Regelung
der Teilungspläne^{1 2}**

I. TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zielsetzungen

(1) Zur Abstimmung der Verwaltungsverfahren betreffend den Kataster und das Grundbuch im Sinne der im Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. Juli 1978, Nr. 569 enthaltenen Verfügungen werden im Gebiet der Region im Rahmen der Verfügungen nach dem Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83 und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen die nachstehenden Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Grundkatasters angewandt.

Art. 2 Akte des Grundkatasters

(1) In der Region Trentino-Südtirol besteht der Grundkataster aus den nachstehenden Akten, die bei den Katasterämtern geführt werden:

- 1) Katastralmappe;

¹ Im ABl. vom 26. November 1985, Nr. 53.

² Im Art. 3 des Regionalgesetzes vom 2. April 1988, Nr. 9 wird folgendes vorgesehen: „(1) Der Präsident des Regionalausschusses erlässt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Beschluss des Regionalausschusses die Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 13. November 1985, Nr. 6“.

- 2) Parzellenprotokoll;
- 3) Besitzbögen;
- 4) Verzeichnis oder alphabetisch und numerisch geordnete Kartei der Besitzer.

(2) Die Art, die Form und die Merkmale der Akte des Grundkatasters werden mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses genehmigt.

(3) Die Akte können zur Gänze oder teilweise durch elektronische Archive ersetzt werden, die so angelegt werden, dass sie die Aufrechterhaltung des gesamten informativen und programmatischen Inhaltes gewährleisten, um alle in den nachstehenden Artikeln vorgesehenen Formen der Ausarbeitung, Ergänzung und Einsichtnahme zu ermöglichen.

(4) Bei den Katasterämtern wird außerdem die Sammlung der Teilungspläne sowie die Sammlung der Feldskizzen, der Raumberechnungsprotokolle und der Verzeichnisse der Änderungen geführt.

Art. 3 Einsichtnahme in die Akte des Grundkatasters und Ausstellung von Kopien

(1) Jedermann kann in die Akte des Grundkatasters Einsicht nehmen und daraus Kopien oder Aufzeichnungen entnehmen; jedermann kann außerdem Auszüge, Bescheinigungen oder Kopien dieser Akte erhalten.

(2) Die Einzelvorschriften für die Einsichtnahme und die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem vorstehenden Absatz werden mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt.

(3) Die Verfügungen nach den vorstehenden Absätzen werden auch hinsichtlich der bei den Katasterämtern geführten Teilungspläne angewandt.

(4) Die Ausstellung von Kopien der Feldskizzen, der Raumberechnungsprotokolle und der Verzeichnisse der Änderungen kann vom Landesinspektionsamt des Katasters bewilligt werden.

Art. 4 Übereinstimmung von Kataster und Grundbuch

(1) Die Akte des Grundkatasters und des Grundbuches müssen immer in vollkommener Übereinstimmung geführt werden.

(2) Zu diesem Zweck müssen alle Änderungen betreffend die Verhältnisse der Liegenschaften sowohl im Kataster als auch im Grundbuch nach den im nachstehenden Art. 5 festgelegten Einzelvorschriften vorgenommen werden.

Art. 5 Änderungen betreffend die Verhältnisse der Liegenschaften

(1) Der Grundkataster ist verpflichtet, in seinen Akten die Änderungen vorzunehmen, die die Eigentumsrechte und die Katasteränderungen betreffen, die auf Grund des im Sinne des Art. 123 Z. 6 des mit kgl. Dekret vom 28. März 1929, Nr. 499 genehmigten Einheitstextes zugestellten Grundbuchsbeschlusses verfügt werden. Als Katasteränderungen gelten die Änderungen der Beschaffenheit und der Oberfläche der Parzellen.

(2) Die Veränderungen, die die Katasteränderungen nach dem vorstehenden Absatz betreffen, werden in einem im zweiten Titel vorgesehenen Teilungsplan vorgenommen. Bei

Änderungen betreffend die Liegenschaft infolge von Errichtung, Umgestaltung oder Abbruch von Gebäuden ist der Inhaber des Rechtes an dieser Liegenschaft verpflichtet, beim Katasteramt den entsprechenden Teilungsplan vorzulegen.

(3) Die Änderungen der Beschaffenheit der Parzellen werden, falls diese Beschaffenheit nicht mit der in den Katasterakten aufscheinenden übereinstimmt, einstweilig von Amts wegen vom Katasteramt festgestellt, dem Grundbuch mitgeteilt und auf Grund des Grundbuchsbeschlusses endgültig in diese Katasterakte eingetragen.

(4) Alle von Amts wegen oder auf Anzeige der Partei festgestellten Änderungen der Bestimmung und der Kulturgattung der Liegenschaft werden endgültig vom Katasteramt durchgeführt und dem Grundbuch zur grundbücherlichen Bearbeitung mitgeteilt. Dasselbe Verfahren wird auch für die Verbesserung von Berechnungsfehlern angewandt.

(5) Die Verbesserungen von Darstellungsfehlern der Mappe und von Schreibfehlern in den anderen Katasterakten werden endgültig vom Katasteramt vorgenommen.

II. TITEL

Regelung der Teilungspläne

Art. 6 Merkmale des Teilungsplanes und Vorlegung beim Katasteramt

(1) Der Teilungsplan muss die Angaben der Feststellung der einer Änderung unterworfenen Parzellen enthalten und wird

gemäß den Bestimmungen nach dem nachstehenden Art. 10 verfasst.

(2) Der von einem im Berufsverzeichnis der eigenen Berufsgruppe ordnungsgemäß eingetragene Ingenieur, Architekt, Doktor in Agrarwissenschaften, Doktor in Forstwissenschaften, Geometer, Industriesachverständigen für das Bauwesen, Agrarsachverständigen oder Landvermesser unterzeichnete Teilungsplan muss dem Katasteramt vorgelegt werden, und zwar abgefasst auf einem Formblatt, das dem mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses genehmigten Muster entspricht.

(3) Binnen 45 Tagen nach der Vorlegung nimmt das Katasteramt nach Feststellung der technischen Eignung des Teilungsplanes vorläufig die entsprechenden Änderungen in der Katastralmappe und im Parzellenprotokoll vor und erklärt die Übereinstimmung dieses Teilungsplanes mit den in diesem Gesetz enthaltenen Verfügungen auf dem in der Sammlung der Teilungspläne in der integrierten Datenbank Grundbuch/Grundkataster verwahrten Teilungsplan und auf der beglaubigten Kopie, die der Partei übermittelt wird. Im Sinne des Art. 87 des Grundbuchgesetzes kann im Grundbuchs Antrag auf den in der integrierten Datenbank Grundbuch/Grundkataster verwahrten Teilungsplan durch Angabe seiner Identifizierungsdaten (Protokollnummer, Jahr, genehmigendes Katasteramt) Bezug genommen werden.³

Art. 7 Frist für die Verwendung des Teilungsplanes

³ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. September 2014, Nr. 8 geändert.

(1) Der mit der Übereinstimmungserklärung nach dem vorstehenden Art. 6 versehene Teilungsplan muss mittels Einbringung des Grundbuchgesuches innerhalb der Frist von zwei Jahren nach dem Datum der Erklärung verwendet werden.

(2) Nach Ablauf der Frist nach dem vorstehenden Absatz verliert der Teilungsplan seine Wirksamkeit.

(3) Der Teilungsplan kann auch nur teilweise grundbücherlich behandelt werden, falls die verlangten Amtshandlungen nicht mit den im selben Plan vorgesehenen Amtshandlungen zusammenhängen, sofern es innerhalb der Frist nach dem ersten Absatz geschieht.

Art. 8 Nachfolgende Teilungspläne

(1) Beim Katasteramt können Teilungspläne vorgelegt werden, die mit einem oder mehreren vorhergehenden Teilungsplänen zusammenhängen, sofern sie auf Grund der in der Katastralmappe vorübergehend im Sinne des vorstehenden Art. 6 letzter Absatz dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen verfasst wurden.

(2) Auch auf die obgenannten Teilungspläne werden die Bestimmungen nach dem vorstehenden Art. 6 angewandt; sie verlieren außerdem ihre Wirksamkeit bei Verfall des Teilungsplanes, mit dem sie verbunden sind.

(3) Ein nachfolgender Teilungsplan kann für den Erlass des entsprechenden Grundbuchsbeschlusses nicht verwendet werden, solange nicht beim Grundbuchsamt alle Teilungspläne eingebracht worden sind, die die Änderungen betreffen, welche in den vorhergehenden Plänen, mit denen der Teilungsplan verbunden ist, berücksichtigt wurden.

(4) Falls in der Wirksamkeitsfrist der Teilungspläne für einen der nachfolgenden Teilungspläne ein Grundbuchsgesuch und ein entsprechender Titel eingebracht werden, fordert das Grundbuchsamt beim Katasteramt das technische Operat der Verbindung dieses Teilungsplanes mit den vorhergehenden Teilungsplänen und mit dem vorher in den Grund- und Katasterakten bestehenden Stand an.

Art. 9 Unwirksamkeit der Teilungspläne

(1) Ist die im vorstehenden Art. 7 festgelegte Frist abgelaufen, beseitigen die Katasterämter die vorläufig in die Katasterakte eingeführten Änderungen aufgrund des unwirksam gewordenen Teilungsplanes und aufgrund aller allfälligen nachfolgenden mit diesem zusammenhängenden Teilungspläne und heben die eingetretene Unwirksamkeit auf dem Original und auf den beglaubigten Abschriften des Teilungsplanes hervor.⁴

(2) Falls die Unwirksamkeitserklärung von einem Freiberufler verlangt wird, der den Teilungsplan vorgelegt hat, nehmen die Katasterämter die Amtshandlungen nach dem vorstehenden Absatz vor, vorausgesetzt, dass der Freiberufler, der die nachfolgenden mit diesem zusammenhängenden Teilungspläne vorgelegt hat, zustimmt.⁵

(3) Wenn kein Grundbuchsgesuch innerhalb der Wirksamkeitsfrist des Teilungsplanes vorgelegt wurde, verlangt das Katasteramt von Amts wegen vom Grundbuch die

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 2. April 1988, Nr. 9 ersetzt und durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 28. Juli 1988, Nr. 16 geändert.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 2. April 1988, Nr. 9 ersetzt.

Bearbeitung der Teilungspläne betreffend die Errichtung, die Umgestaltung oder den Abbruch von Gebäuden, die im Sinne des vorstehenden Art. 5 Abs. 2 vorgelegt wurden.

(4) Falls kein Grundbuchsgesuch bezüglich eines innerhalb der Wirksamkeitsfrist eines Teilungsplanes abgeschlossenen Aktes vorgelegt wurde, bestätigt das Katasteramt die technische Übereinstimmung des als Ersatz angelegten Planes mit dem vorhergehenden Plan.

(5) Das Original der unwirksamen Teilungspläne wird beim Katasteramt in der entsprechenden Sammlung verwahrt.

Art. 10 Erstellung der Teilungspläne

(1) Bei der Erstellung der Teilungspläne müssen die neuen Trennungslinien durch auf dem Gelände vorgenommene Messungen festgelegt und auf dem Auszug der Katastralmappe eingetragen werden, der auch die an die geteilten Parzellen angrenzenden Parzellen umfassen muss.

(2) Die Maße müssen streng auf reelle Festpunkte bezogen sein, die auf dem Gelände genau zu erkennen und außerdem auf den Katastralplatten ersichtlich sein müssen; die Punkte sollen, wo dies möglich ist, mit Punkten, welche auf den ursprünglichen Anlegungsplatten angeführt sind oder mit neuen, im Sinne des Art. 3 des Regionalgesetzes vom 19. Dezember 1980, Nr. 12 in den Plattenblättern eingeführten Bezugspunkten oder mit Punkten, die im Einvernehmen mit dem Katasteramt festgelegt wurden, übereinstimmen.

(3) Die Punkte nach dem vorstehenden Absatz, die im Plattenauszug ersichtlich sein müssen, sowie die neuen Trennungslinien, die auf dem Gelände genau zu erkennen sind, werden im Teilungsplan durch konventionelle topographische

Zeichen gekennzeichnet, die mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt werden.

(4) Die Geländemessungen können mit jeder technisch einwandfreien Methode durchgeführt werden; es muss außerdem eine angemessene Anzahl von Kontrollmessungen durchgeführt werden, um die Genauigkeit der Bezugspunkte festzustellen.

(5) Die neue Parzellierung wird vom Katasteramt in Übereinstimmung mit den technischen Erfordernissen und in Abhängigkeit von der Übereinstimmung zwischen Kataster und Grundbuch zugeteilt.

Art. 11 Kontrollen durch Ortsaugenschein

(1) Das Katasteramt ist dazu befugt, jederzeit Kontrollen durch Ortsaugenscheine zur Feststellung der topographischen Übereinstimmung der auf den Teilungsplänen eingetragenen Maße durchzuführen.

(2) Falls im Laufe der Kontrollen durch Ortsaugenschein Nichtübereinstimmungen festgestellt werden, die die Toleranzgrenzen überschreiten, welche mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt werden, sorgt das Katasteramt für deren Mitteilung an den Freiberufler, der den Teilungsplan vorgelegt hat, wobei es diesen auffordert, innerhalb der Frist von 60 Tagen dem Katasteramt einen neuen, mit der durchgeführten Ermittlung übereinstimmenden Teilungsplan vorzulegen.

(3) Wenn der Freiberufler innerhalb der zugeteilten Frist nicht dafür sorgt, wird von Amts wegen vorgegangen.

(4) Nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 wird der Teilungsplan bzw. das technische Operat des Amtes dem Grundbuchsamt für die entsprechende Bearbeitung zugesandt.

Art. 12 Mitteilung an die Berufskammern oder Berufskollegien

(1) Die Leiter der Landesinspektionsämter des Katasters sind verpflichtet, den zuständigen Berufskammern oder Berufskollegien die bei der Erstellung der Teilungspläne festgestellten Unregelmäßigkeiten mitzuteilen, wenn diese wiederkehrenden Charakter aufweisen.

III. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artt. 13 – 14⁶

⁶ Die Artikel wurden durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 2. April 1988, Nr. 9 aufgehoben.